

Antrag

der

Nationalräte Dr. Dinghofer, Dr. Schürff und Genossen,

betreffend

das Verhältnismahlrecht für alle öffentlichen Versicherungsanstalten.

Im Zeitalter der Demokratisierung aller öffentlichen Verwaltungskörper, die es ermöglicht, daß alle Kreise eine geeignete Vertretung finden, erscheint es unbedingt notwendig, daß das Verhältnismahlrecht auch für alle öffentlichen Versicherungsinstitute eingeführt werde, damit nicht große Minderheiten in der Verwaltung derartiger sozialer Einrichtungen unvertreten bleiben.

Es kann sich sogar ereignen, daß die Mehrheit der Versicherten durch ein wenig durchdachtes Wahlstatut durch die Minderheit majorisiert wird. Diesbezüglich wird auf die ganz merkwürdigen Wahlvorschriften des Pensionsversicherungsgesetzes für Angestellte hingewiesen, wo dieser Fall tatsächlich möglich ist.

Es wird betont, daß eine gesunde Entwicklung eines solchen Institutes nur im Vertrauen aller daran Beteiligten wurzeln kann. Das Staatsamt für soziale Fürsorge hat dieser Anschauung auch im Dezember 1918 Rechnung getragen, als es die bis Mai l. J. gewählte Vertretung der Allgemeinen Pensionsanstalt ihrer Funktion in ungesetzlicher Weise ent hob und auf Grund der abgegebenen Stimmen bei den im Jahre 1914 stattgefundenen Wahlen Beiräte aus beiden Parteien ernannte. Daher wäre es nur selbstverständlich, daß auch bei den im April l. J. stattfindenden Wahlen für dieses Institut das Verhältnismahlrecht eingeführt wird. Im Gegensatz hierzu hat jedoch das Staatsamt für soziale Fürsorge trotz eines bezüglichen Beschlusses des Beirates der Anstalt die Neuwahlen auf Grund des alten Statutes, also Mehrheitswahlen, ausgeschlossen. Es wird erinnert, daß schon in früheren Jahren anlässlich der Novellierung des Pensionsversicherungsgesetzes seitens vieler Angestelltenorganisationen die Forderung nach Einführung des Verhältnismahlrechtes erhoben wurde.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„1. Es ist sofort ein Gesetzentwurf einzubringen, der das Verhältnismahlrecht für alle öffentlichen Versicherungsinstitute vorsieht.

2. Der Herr Staatssekretär für soziale Fürsorge wird aufgefordert, durch einen sofortigen Erlaß zu verfügen, daß die Wahlen bei den öffentlichen Versicherungsinstituten solange zu unterbleiben haben, bis das Gesetz, betreffend das Verhältnismahlrecht, in Kraft getreten ist.“

Wien, 5. März 1919.

Cleffin.
Pauly.
Schöchtner.

Dr. Angerer.
Dr. Straffner.
Altenbacher.

Waber.
Urfin.
Schönbauer.
Stocker.

Dinghofer.
Schürff.
Wedra.
Kittinger.